



Stadt Heilbronn
Bürgeramt – Ausländerbehörde
Marktplatz 7
74072 Heilbronn

Wohnraumbescheinigung

Vermieter/in		
	(Name, Vorname)	
	(Anschrift, Telefonnummer)	
Mieter/in		
	(Name, Vorname)	
Mietobjekt		
	(PLZ Ort, Straße Hausnummer, Stockwerk, Wohnungsnummer)	
Baujahr		
Mietverhältnis		
	(Beginn der Vermietung)	(Dauer der Vermietung, Befristung)
Kaltmiete		
Nebenkosten		
Nebenkostenpauschale	<input type="checkbox"/> Wasser/Abwasser <input type="checkbox"/> Heizung <input type="checkbox"/> Müllgebühren <input type="checkbox"/> Strom	
	Sollte die Pauschale nicht alle Nebenkosten enthalten und Sie entrichten die Zahlungen direkt an den Ent- oder Versorgungsbetrieb, legen Sie bitte die Rechnungen gesondert vor.	
Anzahl und Namen der Bewohner des Mietobjektes		
Wohnfläche in m²		
	Gemeinschaftsräume außerhalb der eigentlichen Wohnung zählen nicht dazu.	

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vermieters/in	Unterschrift des/der Mieters/in

Datenschutzrechtliche Belehrung: Nach § 86 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf die Ausländerbehörde zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Die Erhebung der obigen Daten ist erforderlich, da sie für die Prüfung des Antrags auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels von Bedeutung sind.
Nach § 82 Abs. 1 AufenthG obliegt es dem Ausländer, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.
Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.